



Amtssigniert. SID2021081091693
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Umwelt

Hannes KONRAD
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6516
bh.lienz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-FO-19/39-2021

Lienz, 13.08.2021

Bezirk Lienz;

Verordnung zur Hintanhaltung einer gefährdenden Massenvermehrung von Forstschädlingen

Verordnung

Sachverhalt

In den Waldbereichen aller Gemeinden des Bezirkes Lienz ist es aufgrund der enormen Schadholzmengen der letzten drei Jahre zu Massenvermehrungen von Borkenkäfern, vornehmlich der Arten *Ips typographus* (Buchdrucker) und *Pityogenes chalcographus* (Kupferstecher) gekommen.

Es ist daher notwendig, ohne Aufschub gezielte Aufarbeitungs- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen, um die Wirkungen des Waldes zu erhalten.

§ 1

Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen

Auf Grund der angeführten Sachlage ordnet die Bezirkshauptmannschaft Lienz gemäß § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, zur Bekämpfung der Borkenkäferkalamität Buchdrucker (*Ips typographus*), Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*) und andere Kiefern- und Fichtenschadinsekten und zur Hintanhaltung einer weiteren Ausbreitung dieser Schädlinge im gesamten Waldgebiet des Bezirkes Lienz in Ergänzung zur Forstschutzverordnung (BGBl. II Nr. 19/2003) folgende Maßnahmen an:

1. Offensichtlich von Schadinsekten befallene Bäume sind von dem Waldbesitzer/der Waldbesitzerin bei den zuständigen Forstorganen bzw. bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Bezirksforstinspektion Osttirol, anzuzeigen.
2. Die vom zuständigen Forstorgan bzw. der Bezirkshauptmannschaft Lienz zur Aufarbeitung angeordneten Bäume (befallenes Holz) sind sofort bekämpfungstechnisch zu behandeln (schlägern, abführen, entrinden, etc.)

3. Die von den Forstorganen vorgegebenen und dem Waldbesitzer/der Waldbesitzerin nachweislich zur Kenntnis gebrachten Termine zur Aufarbeitung sind einzuhalten.
4. Bruttaugliches Holz ist abfuhrbereit nach Anweisungen des zuständigen Forstorganes bzw. der Bezirkshauptmannschaft Lienz vorzulegen und nach Befall abzuführen und/oder zu entrinden.
5. Das zuständige Forstorgan bzw. die Bezirkshauptmannschaft Lienz entscheidet über die zeitliche und räumliche Abfolge und den Einsatz der Arbeitskapazitäten.
6. Der Einsatz von Insektiziden hat nach den Anweisungen des zuständigen Forstorganes bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.
7. **Sollten die Bekämpfungsmaßnahmen bei Nichteinhaltung des vorgegebenen Termins durch das zuständige Forstorgan bzw. die Bezirkshauptmannschaft Lienz koordiniert oder durchgeführt werden müssen, sind ohne Rücksicht auf die Grenzen und Eigentumsverhältnisse die dabei entstehenden Kosten anteilig von dem Waldbesitzer/der Waldbesitzerin zu tragen.**
8. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange durchzuführen, bis die Bezirkshauptmannschaft Lienz, Bezirksforstinspektion Osttirol, festgestellt hat, dass eine gefahrdrohende Vermehrung von Forstschädlingen gebannt ist.

Die Verpflichtung zur Durchführung bzw. Duldung der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen trifft alle Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten.

§ 2

Kosten

Für die Kostentragung gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 4 und 5 Forstgesetzes 1975.

Danach sind die Kosten der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mittel getragen werden, im Verhältnis des Flächenausmaßes der dadurch geschützten Waldflächen auf die einzelnen Waldeigentümer/Waldeigentümerinnen bzw. Nutzungsberechtigten aufzuteilen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist an der Amtstafel der Gemeinden im Bezirk Lienz anzuschlagen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ERGEHT AN:

alle 33 Gemeinden im Bezirk Lienz, *per E-Mail – mit dem Ersuchen um Anschlag an der jew. Amtstafel*

NACHRICHTLICH AN:

- a. die Bezirksforstinspektion Osttirol, *per ELAK*;
- b. die Bezirkslandwirtschaftskammer, Josef Schraffl Straße 2, 9900 Lienz, *per E-Mail*;

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Olga Reisner

An der Amtstafel
der Gemeinde Gaimberg

kundgemacht am: 13.08.2021

abgenommen am:

https://portal.tirol.gv.at/ELAKWeb/repository/kisflow/tirolgvat/2021/8/2/5/8/23/3e2e0d8f0a0a1081e05432917f180a9b_sid_iaErFL6nwE8T-hHf2y2hA_x_cid_38791_eid_U0316873.docx2/2